Stadt
Luzern

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 26. März 2003

B+A 7/2003

Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch

- **Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“**
- **Reglement über den Energiefonds. Teilrevision**

Mediensperrfrist
29. April 2003
11.00 Uhr

Übersicht

Am 29. Juni 1998 reichte das Grüne Bündnis beim Stadtrat die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein. Der Stadtrat erklärte mit Beschluss 1018 vom 9. Juli 1998, dass das Volksbegehren zu Stande gekommen sei. Am 13. Dezember 1999 leitete der Stadtrat die Initiative dem Grossen Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 weiter.

Die Spezialkommission „Energiekonzept und neues Betriebs- und Führungskonzept StWL“ des Grossen Stadtrates erarbeitete im Rahmen ihrer Detailberatung Ende 1999 einen Vorschlag für die verbrauchsabhängige Finanzierung des Energiefonds und brachte in ihrem Abänderungsvorschlag Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtslage, namentlich infolge der damals auf Bundesebene noch laufenden Beratungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) zum Ausdruck.
Der Stadtrat stand dem Abänderungsvorschlag der Spezialkommission grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der Unsicherheiten mit dem damals in der Vernehmlassung stehenden EMG beantragte der Stadtrat dem Parlament, die Behandlung der Initiative zu sistieren, bis die Entscheide auf Bundesebene vorliegen. Der Grosse Stadtrat hat diesen Antrag gutgeheissen. Der sistierte B+A 21/1999 wurde mit B+A 29/2000 vom 15. Juni 2000 (Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern) abgeschrieben.

Am 22. September 2002 wurde über das Elektrizitätsmarktgesetz abgestimmt. Das Gesetz wurde vom Stimmvolk mit 53% Nein-Stimmen abgelehnt. Damit findet keine Öffnung des Elektrizitätsmarktes statt. Somit sind auch sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz und Stromrappen nicht mehr relevant.

Verschiedene Rechtsgutachten, welche durch die Sicherheitsdirektion in Auftrag gegeben wurden, kommen zum Schluss, dass die Initiative kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht beinhaltet und durchführbar ist. Da der Stromrappen Lenkungswirkung beim Endkunden hat, ist die Initiative auch mit dem kantonalen Steuergesetz vereinbar.

Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, orientiert sich die Initiative am verursachergerechten Ansatz. Die Stadtkasse würde jährlich um Fr. 380'000.– entlastet.

Der Stadtrat beantragt, das heute gültige Reglement über den Energiefonds anzupassen. Neu sollen im Sinne der Initiative verstärkt Beiträge an energieeffizientes Bauen bei Sanierungen und Neubauten (z. B. Minergie) sowohl bei stadteigenen Liegenschaften als auch bei privaten Bauten ausgerichtet werden.

Wie die Erfahrungen in den Städten Basel, Zug und mit dem Investitionsprogramms des Bundes 1998/99 gezeigt haben, tragen die Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energienutzung sowie die Durchführung von Energiesparaktionen nicht nur zur Sen-

kung des Energieverbrauchs bei, sondern lösen zusätzliche Investitionen aus und schaffen oder erhalten so Arbeitsplätze beim lokalen und regionalen Gewerbe (Spengler, Installateure, Elektriker, Klimatechniker, Baugewerbe).
Durch die Förderung erneuerbarer Energien und die Unterstützung der Anwendung neuer Technologien (z. B. Brennstoffzellen) entstehen neue Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen mit lokalem Marktpotenzial.

Der Stadtrat kommt deshalb zur Auffassung, dass heute die Voraussetzungen für die Annahme der Initiative gegeben sind und dass eine moderate Abgabe auf dem über die Netze der Stadt Luzern vertriebenen Strom eingeführt werden soll.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Initiative: „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ 6

1.1 Ausgangslage 6

1.2 Zweck der Volksinitiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ vom 29. Juni 1998 7

2 Gültigkeit der Initiative (Rechtsgutachten) 8

2.1 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Heribert Rausch 8

2.2 Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung 9

2.3 Lenkungswirkung des „Stromrappens“ 10

2.4 Der „Stromrappen“ steht im Einklang mit dem kantonalen Energiegesetz 13

2.5 Ordnungspolitische Überlegungen 13

3 Fortschrittliche Energiepolitik und gleichzeitig konkurrenzfähige Tarife 14

4 Das spricht für den Stromrappen 15

4.1 Luzerner und Luzernerinnen sind zu energiepolitischen Taten bereit 15

4.2 Chancen eines erweiterten Energiefonds 16

4.3 Erweiterter Energiefonds als städtischer Wettbewerbs- und Wirtschaftsfaktor16

5 Finanzierung 18

5.1 Unterschiede zwischen Stromrappen-Initiative und bestehendem Energiefonds 18

5.2 Erhebung des Stromrappens 19

5.3 Verwaltungskosten 19

5.4 Entlastung der Stadtkasse 19

6 Erläuterungen zur Anpassung des Reglements über den Energiefonds der Stadt Luzern 20

7 Fazit **22**

8 Behandlung der Initiative **22**

9 Antrag **23**

Stadtratsbeschluss 343 vom 26. März 2003

Der Stadtrat von Luzern
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Initiative: „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“

1.1 Ausgangslage

Am 29. Juni 1998 reichte das Grüne Bündnis beim Stadtrat die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein. Der Stadtrat erklärte mit Beschluss 1018 vom 9. Juli 1998, dass das Volksbegehren zu Stande gekommen sei. Am 13. Dezember 1999 leitete der Stadtrat die Initiative dem Grossen Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 weiter. Der Stadtrat beantragte dem Grossen Stadtrat, diese Volksinitiative für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu empfehlen, diese abzulehnen und das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern als Gegenvorschlag anzunehmen. Am 21. Dezember 1999 und am 6. Januar 2000 erfolgte die Beratung des B+A 21/1999 mit dem Gegenvorschlag des Stadtrates „Energiefondsreglement“ durch die Spezialkommission. Bei der Detailberatung kristallisierten sich bezüglich der Finanzierung des Energiefonds verschiedene Meinungen heraus. Mit 4:3 Stimmen beschloss die Kommission, Art. 2 des Energiefonds-Reglements durch die Verwaltung neu formulieren zu lassen und die Speisung des Fonds verbrauchsabhängig zu gestalten. Die Randbedingungen lauteten: Abgabe in Abhängigkeit des Verbrauchs, Aufschlag auf den Durchleitungsgebühren mit einem Vorbehalt über die diesbezüglichen Regelungen im Elektrizitätsmarktgesetz.
Die Kommission stimmte am 6. Januar 2000 mit 4:3 Stimmen dem neuen Gegenvorschlag zu und lehnte damit die ursprüngliche Variante des Stadtrates ab. Mit dem StB 110 vom 19. Januar 2000 nahm der Stadtrat zum Abänderungsvorschlag der Kommission Stellung. Der Stadtrat stand dem Abänderungsvorschlag der Kommission (Finanzierung) grundsätzlich positiv gegenüber, weil damit eine verursachergerechte Lösung realisiert werden könnte. Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, wird beim Vorschlag der Kommission die Steuer durch eine verursacherorientierte Lenkungsabgabe ersetzt. Die Kommission hatte in ihrem Abänderungsvorschlag Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtslage, namentlich infolge der damals noch laufenden Beratungen des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) zum Ausdruck gebracht. Aufgrund dieser Überlegungen konnte der Stadtrat dem Abänderungsvorschlag der Kommission in Bezug auf die Finanzie-

rung noch nicht vorbehaltlos zustimmen. Je nach Ausgang der Beratungen über das EMG sollte der Abänderungsvorschlag in einem zweiten Schritt realisiert werden. Der Stadtrat beantragte deshalb dem Grossen Stadtrat, an der Sitzung vom 27. Januar 2000 die Behandlung der Initiative zu sistieren, bis die Entscheide auf Bundesebene vorliegen. Der Grosse Stadtrat hiess diesen Antrag gut. An derselben Ratssitzung wurde die rechtliche Situation im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons eingebracht. Aufgrund dieser offenen Fragen und den energiepolitischen Abstimmungen vom 24. September 2000 beabsichtigte der Stadtrat, die Frage der Gültigkeit der Initiative in einem Rechtsgutachten umfassend abzuklären.
Dieses Rechtsgutachten, datiert vom 25. Mai 2001 ergibt keine Anhaltspunkte, die auf eine Rechtswidrigkeit der Initiative schliessen lassen. Zudem wurde das Elektrizitätsmarktgesetz in der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 mit 53 % Nein-Stimmen abgelehnt. Somit sind auch sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Elektrizitätsmarktgesetz und Stromrappen nicht mehr relevant. Deshalb wird mit dem vorliegenden B+A erneut auf die Initiative eingegangen.

1.2 Zweck der Volksinitiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ vom 29. Juni 1998

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern und § 131 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes verlangen die unterzeichnenden Stimmberechtigten in Form der allgemeinen Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

Die Stadt Luzern erhebt auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom eine zweckgebundene Abgabe von mindestens 1 Rappen pro kWh. Die Einnahmen aus der Abgabe dienen in erster Priorität der Förderung der dezentralen erneuerbaren Energieversorgung; weiter der rationellen Verwendung von Energie, sowohl durch bauliche und betriebliche Massnahmen, Investitions- und Betriebsbeiträge an stadteigene Unternehmungen und Abteilungen der Stadt als auch durch Investitions- und Betriebsbeiträge an Dritte.

Erläuterungen zur Volksinitiative gemäss Initiativtext

- Die zweckgebundene Abgabe soll für die Förderung der zukunftsgerichteten Energieversorgung aus dezentralen und erneuerbaren und einheimischen Quellen eingesetzt werden. Energiequellen wie Holz, Fotovoltaik und Warmwassergewinnung aus Sonnenenergie, Kleinwasserkraftwerke, Biogas und andere Quellen mit dezentralem und erneuerbarem Charakter sollen mindestens mit einem Drittel der Mittel im Schnitt der Jahre aus der Abgabe gefördert werden.
- Weiter soll die Abgabe die Förderung von Energiesparmassnahmen ermöglichen. Darunter fallen Investitionen in Heiz- und Energieversorgungsanlagen mit höherem Wirkungsgrad, Wärmepumpen, insbesondere zur Nutzung der Seewasser-Wärme, Wärme/Kraft-

Kopplungsanlagen und in Wärmedämmung für Gebäude und Anlagen der Dienstabteilungen der Stadt, der städtischen Unternehmungen und der öffentlichen Schulen.

- Der Zweck der Abgabe bezieht sich weiter auf die Investition in energieeffiziente und umweltfreundliche Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (VBL, Trambahn) und der Fahrzeuge der städtischen Dienstabteilungen und Unternehmungen.
- Durch die Abgabe soll dann der Rückkauf von Elektrizität aus privaten Blockheizkraftwerken oder Kleinkraftwerken attraktiviert werden können.
- Die Abgabe dient weiter der Finanzierung von werkunabhängigen Energieberatungsleistungen, Energiesparkampagnen und der Erstellung von Energiekonzepten.
- Sind die sinnvollen Massnahmen in den obigen Bereichen ergriffen und bleiben weitere Mittel, können die städtischen Verkehrsbetriebe als energieeffiziente und umweltgerechte Verkehrsmittel finanziell unterstützt werden.
- Der Grosse Stadtrat legt die Höhe der Abgabe fest. Dabei kann er Abgaben auf nationaler Ebene mit gleicher Zielsetzung (z. B. Solarrappen) anrechnen.
- Die Mittel der Abgabe können über einen speziellen Fonds mit eigener Rechnung bei den Städtischen Werken oder der Stadt verwaltet werden. Der bestehende Energiesparfonds der Städtischen Werke kann bei gleicher Zweckbestimmung zur Abwicklung herangezogen werden. Die Details der Beitragsgewährung im Sinne der obigen Zweckbindung regelt ein Reglement.

2 Gültigkeit der Initiative (Rechtsgutachten)

2.1 Rechtsgutachten von Prof. Dr. Heribert Rausch

Zwar hatte der Stadtrat im B+A 21/1999 gegen die Gültigkeit der Volksinitiative grundsätzlich keine Einwände. Nach den energiepolitischen Abstimmungen vom 24. September 2000 beabsichtigte der Stadtrat aber, die Frage der Gültigkeit der Initiative nochmals umfassend abklären zu lassen.
Der Stadtrat beauftragte deshalb im Frühjahr 2001 Prof. Dr. Heribert Rausch (Ordinarius für Umweltrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich), zur Gültigkeit der Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ein Gutachten zu erstellen. Das Gutachten von Prof. Rausch, datiert vom 25. Mai 2001, kommt zu den einzelnen Gutachterfragen zu folgendem zusammenfassenden Befund:

Frage: Ist der „Stromrappen“, wie er im Initiativtext festgelegt ist, eine Steuer oder eine Gebühr?
Antwort: Der „Stromrappen“ weist nicht die Merkmale einer Gebühr auf. Er ist rechtlich entweder als Lenkungsabgabe oder als Zwecksteuer zu qualifizieren.

Frage: Ist eine Ausgestaltung als Gebühr grundsätzlich möglich, wenn die Stadt Luzern nicht als Lieferantin der Elektrizität auftritt? Ändert sich etwas an der Antwort, wenn die Aktien der Lieferantin der Elektrizität im Alleineigentum der Stadt Luzern sind? *Antwort:* Der „Stromrappen" kann auch dann erhoben werden, wenn künftig die Stadt Luzern nicht mehr Stromlieferantin ist.
Frage: Gibt es übergeordnetes Recht, das die Einführung des „Stromrappens" ausschliesst? *Antwort:* Die „Stromrappen-Initiative" ist bundesrechtskonform.
Frage: Kann auf kommunaler Ebene eine Abgabe auf den Stromverbrauch erhoben werden, ohne dass auf kantonaler Ebene eine gesetzlich festgelegte Bestimmung dies explizit zulässt? *Antwort:* Bei Qualifikation als Lenkungsabgabe ist die „Stromrappen-Initiative" eindeutig sowohl mit dem Bundes- wie mit dem kantonalen Recht vereinbar. Aber auch im anderen Falle – Qualifikation als Zwecksteuer – steht dem „Stromrappen" kein höherrangiges Recht entgegen.
Frage: Hindert die fiskalische Belastung der Energie durch die Mehrwertsteuer die Einführung des „Stromrappens"? *Antwort:* Wird der „Stromrappen" als Lenkungsabgabe und somit als etwas anderes als eine Steuer qualifiziert, kann es keinen Konflikt zwischen ihm und dem Mehrwertsteuerrecht geben. Auch wenn der Stromrappen als Zwecksteuer qualifiziert wird, sind der energiepolitisch motivierte, zweckgebundene „Stromrappen" und die Mehrwertsteuer so verschieden, dass man es nicht mit gleichartigen Steuern zu tun hat.

Das Gutachten von Prof. Rausch ergibt also keine Anhaltspunkte, die auf eine Rechtswidrigkeit der Initiative schliessen lassen. Damit wird die Schlussfolgerung wiederholt, wie sie der Stadtrat mit B+A 21/1999 vom 17. November 1999 dem Grossen Stadtrat beantragte.

2.2 Stellungnahme der kantonalen Steuerverwaltung

Aufgrund des Rechtsgutachtens von Prof. Rausch wurde der kantonalen Steuerverwaltung die Frage unterbreitet, ob die Gemeinden des Kantons Luzern in eigener Kompetenz eine Zwecksteuer erheben dürfen. Auf diese Frage antwortete die kantonale Steuerverwaltung wie folgt:

„Ob und in welchem Umfang den Gemeinden im Bereich der Steuern Rechtsetzungsbefugnisse zukommen, wird durch die kantonale Verfassung und Gesetzgebung bestimmt. Eine autonome, unmittelbar auf der Verfassung beruhende Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinden kommt im Steuerrecht selten vor. Vielmehr bestimmt in der Regel die kantonale Gesetzgebung, welche Steuern von den Gemeinden erhoben werden dürfen, wobei es sich zumeist um Zuschläge zur Staatssteuer handelt. Zwar gehört die Befugnis der Gemeinde, ihre finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zur Gemeindeautonomie, doch steht ihr die Steuerhoheit in der Regel nicht aufgrund ihrer Autonomie zu, sondern nur nach Massgabe

des kantonalen Rechts (abgeleitete Steuerhoheit). Die in § 87 Staatsverfassung verankerte Gemeindeautonomie bietet für sich allein noch keine ausreichende gesetzliche Grundlage, damit Gemeinden Steuern erheben können. Die Staatsverfassung des Kantons Luzern sieht keine Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Steuern in ihrem Aufgabenbereich vor. Das luzernische Recht hat stattdessen in einzelnen kantonalen Gesetzen den Gemeinden die Befugnis zur Steuererhebung zugesprochen und gleichzeitig auch deren inhaltliche Ausgestaltung zumindest in den Grundzügen vorgegeben. Das lässt ebenfalls darauf schliessen, dass der kantonale Gesetzgeber den Gemeinden für ihren Aufgabenbereich nicht generell eine Besteuerungskompetenz zugestanden hat, sondern jeweils in einem konkreten Gesetz festhält, wann unter welchen Voraussetzungen den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein Besteuerungsrecht zustehen soll.
Fehlt umgekehrt eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht, dürfen die Gemeinden des Kantons Luzern von sich aus keine (Zweck-)Steuer – wohl aber eine Lenkungsabgabe – erheben. Der ‚Stromrappen' ist nur gesetzeskonform als Lenkungsabgabe."

2.3 Lenkungswirkung des „Stromrappens"

Im Initiativtext, wie auch in den ihm von den Initianten auf dem Unterschriftenbogen beigegebenen „Erläuterungen" ist von einer dem „Stromrappen" zugedachten Lenkungswirkung nicht die Rede. Das ist jedoch nicht entscheidend. Auch die Vorschriften über die beiden im Jahre 1995 in das USG aufgenommenen Lenkungsabgaben – VOC-Abgabe und die Heizöl-Schwefelgehalt-Abgabe (Lenkungsabgabe auf dem Schwefelgehalt von Heizöl Extraleicht) – sprechen deren Lenkungsfunktion nicht an.

Für die Qualifikation des Stromrappens ist entscheidend, ob sich der „Stromrappen" auf das Verhalten der Strombezüger auswirkt (wirtschaftliche Motivation zum Stromsparen). Eine Abgabe ohne Lenkungseffekt kann keine Lenkungsabgabe sein. Das bedeutet selbstverständlich nicht, die lenkende Wirkung sei strikt nachzuweisen. Es genügt, dass sie glaubhaft erscheint.

Beim „Stromrappen" haben wir es mit einer Mischform zu tun. Die vorgesehene Abgabe auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet verteilten Strom von einem Rappen verfolgt sowohl ein Ertragsziel (Speisung des Energiefonds), hat aber auch ein Lenkungsziel. Wer viel Strom bezieht, bezahlt auch viel in den Energiefonds, wer wenig braucht, bezahlt wenig. Wer durch Energiesparmassnahmen viel spart, bekommt aus dem Energiefonds grössere Beiträge. Also ein klares Anreizsystem. Zudem ist die Abgabe „staatsquotenneutral", da der Abgabeertrag für Massnahmen im betreffenden Sachgebiet (Finanzierung von Massnahmen, die im Förderungszweck liegen) verwendet wird. Der „Stromrappen" unterstützt so zusammen mit anderen energiepolitischen Massnahmen und Instrumenten die Energiepolitik des Kantons und des Bundes (Ziele von EnergieSchweiz).

Die nachstehende Tabelle zeigt die prozentuale Belastung der verschiedenen Benützergruppen durch den „Stromrappen“.

	Preise für Haushalt / Gewerbe ewl Stand (Frühjahr 2002) Rp./kWh	Stromrappen Rp./kWh	Belastung durch Stromrappen in Prozent
Haushalt ET	17.5	1	5.7%
Haushalt NT	9.0		11.0%
Haushalt HT	18.0		5.6%
Gewerbe bis 20 kW			
Einfachtarif ET	21.0	1	4.7%
Niedertarif NT	11.0		9.1%
Hochtarif HT	21.5		4.7%
Gewerbe ab 20 kW			
Einfachtarif ET	18.5	1	5.4%
Niedertarif NT	9.0		11.0%
Hochtarif HT	19.0		5.3%
Industrie	individuell	1	individuell

Die Belastung durch den „Stromrappen“ beträgt je nach Benützer- und Tarifgruppe zwischen 5 % und 11 % der heutigen Stromkosten. Mit dieser Belastung kann auch gemäss Aussagen des Bundesamtes für Energie von einer Lenkungswirkung ausgegangen werden. Dies gilt umso mehr, als die Bundesversammlung die im Umweltschutzgesetz verankerte Lenkungsabgabe auf den Schwefelgehalt von Heizöl Extraleicht (HEL-Abgabe), mit weit geringeren prozentualen Abgabesätzen, beschlossen hat. Der Abgabeertrag aus der HEL-Abgabe wird an die Bevölkerung über die Krankenversicherung zurückverteilt.

Der Erlös des Stromrappens kommt dem Energiefonds zugute. Diese Zweckbestimmung ist der Definition als Lenkungsabgabe nicht hinderlich. Volkswirtschaftlich gesehen ist zudem offensichtlich, dass mit den aus dem Energiefonds finanzierten Projekten der Lenkungseffekt des Stromrappens erhöht wird.

Für die grössten Verbraucher in der Stadt wäre ein Stromrappen von 1 Rp./kWh mit Mehrkosten verbunden. Einige typische Beispiele mit gerundeten Angaben:

Stadt Luzern:	120'000.– Fr./a
VBL (Trolley-Bus):	80'000.– Fr./a
Grosses Hotel:	15'000–20'000.– Fr./a
Warenhaus:	15’000–20'000.– Fr./a
Grossbäckereien:	10'000.– Fr./a
Laden:	< 1000.– Fr./a
Restaurant:	< 1000.– Fr./a

Bürobetrieb (4 Mitarbeitende): 100.– Fr./a
Haushalte durchschnittl.: 30.– bis 40.– Fr./a
Haushalt hoch: 55.– bis 75.– Fr./a

Die Mehrbelastung schafft Anreize, in Energiesparmassnahmen zu investieren. Diese werden durch den Energiefonds finanziell unterstützt. Wie die nachstehende Tabelle zeigt (aus dem Handbuch „Energieeffizienz in Gewerbe und industriellen Kleinbetrieben", VSE 2000), gibt es in diversen Branchen beträchtliche Unterschiede zwischen durchschnittlichen und energieeffizienten Betrieben:

Branche		Durchschnittswert	energieeffiziente Betriebe
Autogewerbe	Stromverbrauch pro Mitarbeiter	8'000 kWh/a	4'000 kWh/a
Bäckereibetrieb	Energieverbrauch pro kg Mehl	2.8 kWh/kg	1.5 kWh/kg
Bürogebäude	Stromverbrauch pro m^2 Bürofläche	50 kWh/m^2a	15 kWh/m^2a

Als Beispiel dient die Sanierung einer 20-jährigen Beleuchtung einer Werkstatthalle mit 2280 m^2 Fläche (Beispiel aus Investitionsprogramm):

	Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung
Leuchten	offene Industrieleuchten Typ „Power Groove" 146 Stück, 1-flammig	Balkenleuchten mit Reflektor weiss, 299 Stück, 2-flammig
Lampen	475 Watt (inkl. Vorschaltgerät KVG)	3-banden, 55 Watt (inkl. Vorschaltgerät EVG)
Steuerung	Lichtschalter	Tageslichtsteuerung Typ „Luxmate Daylight"
Beleuchtungsstärke	700 Lux	700 Lux

Energieverbrauch und Kosten:

		Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung	
Spezifische Leistung		30.4	14.4	W/m^2
Total Leistung		69.312	32.832	kW
Volllaststunden	zirka	3'000	1500	h
jährlicher Stromverbrauch		207'936	49'248	kWh
jährliche Stromkosten	18.5 Rp./kWh	Fr. 38'468.20	Fr. 9'110.90	
Lenkungsabgabe	1 Rp./kWh	Fr. 2'079.40	Fr. 492.50	
Total jährliche Stromkosten		Fr. 40'547.60	Fr. 9'603.40	
Jährliche Energie-Einsparung			158'688	kWh
Jährliche Einsparung Stromkosten			Fr. 30'944.20	

		Alte Beleuchtung	Neue Beleuchtung	
Investitionskosten			Fr. 137'000.00	
Beitrag aus Energiefonds, z. B. 20 %			Fr. 27'400.00	
Verbleibende Investitionskosten			Fr. 109'600.00	
Rückzahlfrist			3,5	Jahre

Aus dem Beispiel ist ersichtlich, dass sich die Energiesparinvestition bereits nach 3,5 Jahren zurückbezahlt hat. Über die Nutzungsdauer von 15 Jahren werden 2,38 GWh Strom gespart. Dies entspricht dem Stromverbrauch von rund 600 Haushaltungen in einem Jahr.

2.4 Der „Stromrappen“ steht im Einklang mit dem kantonalen Energiegesetz

Es sei noch ein kurzer Hinweis auf das kantonale Energiegesetz angebracht. Es bezweckt gemäss § 1 „die Einsparung von Energie, die Verminderung der Umweltbelastung bei der Anwendung von Energie und die Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien“. Und es verpflichtet die Gemeinden, diesen Anliegen in ihrer Rechtsetzungs-, Regierungs- und Verwaltungstätigkeit Rechnung zu tragen (§ 2). So gesehen steht der „Stromrappen“ in einem positiven Verhältnis zum kantonalen Recht.

2.5 Ordnungspolitische Überlegungen

Im Zusammenhang mit Lenkungsabgaben und dem vorliegend geforderten Stromrappen sind auch ordnungspolitische Überlegungen anzustellen. Skeptische Stimmen formulieren Vorbehalte gegenüber Lenkungsabgaben allgemein, lehnen die Verteuerung des Stromverbrauchs aus Gründen des Standortwettbewerbs ab oder bestreiten die Notwendigkeit bzw. die Wirksamkeit einer kommunalen Energieverbrauchsabgabe.

Die Energiegesetzgebung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene geht von der übergeordneten Einsicht aus, dass die Versorgung und der ökologische und damit sparsame Umgang mit Energie nur innerhalb von staatlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Die übergeordneten Ziele können mit diversen Mitteln erreicht werden, z. B. durch (Bau-)Vorschriften oder aber über Lenkungsabgaben. Die Letzteren haben den Vorteil, dass die Abgaben unmittelbar wieder reinvestiert werden und somit Wirtschaft und Gewerbe gesamthaft keine Mittel entziehen. Der ökonomische Nutzen mit ökologischer Wirkung ist in den Kapiteln 3 und 4 detailliert ausgewiesen.

Unter diesem Titel ist auch die Frage zu beantworten, wie weit es Sinn macht, dass einzelne Gemeinden besondere Energiesparanstrengungen machen. Dazu gibt das kantonale Energiegesetz in den §§ 1 und 2 eine Antwort in dem Sinne, als es die Gemeinden zu einem sparsa-

men und innovativen Umgang mit Energie anhält (siehe Kapitel 4.2). Die zur Diskussion stehende Verbrauchsabgabe kann dazu ein Mittel sein.
Vor dem Hintergrund attraktiver Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gewerbe stellt sich schliesslich die Frage, wie weit eine zusätzliche Belastung des Strompreises die Standortbedingungen der Stadt Luzern verschlechtert. Wie in den Kapiteln 2.3 und 3 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Abgabe kaum einen relevanten Konkurrenznachteil zur Folge haben wird.

3 Fortschrittliche Energiepolitik und gleichzeitig konkurrenzfähige Tarife

Die schweizerischen Haushalt-Stromtarife sind im europäischen Vergleich absolut konkurrenzfähig. Markant sind allerdings die Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietern. Wie eine Analyse von Avenir Suisse (Quelle: enerprice.ch, Tarife für 2001) zeigt, liegt der Durchschnittstarif für Strom für einen Normalhaushalt in der Stadt Luzern tiefer als in den meisten andern Orten in der Schweiz. In manchen Städten und Gemeinden liegen die Preise um zehn Rappen oder noch mehr höher!

Stadt	**Rappen pro kWh inkl. MWSt.**
Neuenburg	29.00
Lausanne	26.36
Winterthur	22.64
Bern	20.35
Zürich	18.96
Luzern	**17.62**
Chur	17.21

Auch ein Blick in die Agglomerationsgemeinden zeigt, dass ewl bereits heute den Strom zu attraktiven Preisen abgeben können. Die Zentralschweizerischen Kraftwerke, welche zum Teil die Agglomerationsgemeinden um Luzern mit Strom versorgen, müssen höhere Elektrizitätspreise verrechnen.

	ewl (Frühjahr 2002)		**CKW (Frühjahr 2002)[1]**		Differenz
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	
Haushalt					
Einfachtarif					
Grundpreis pro Monat	Fr. 11.–		Fr. 17.–		Fr. 6.––

	ewl (Frühjahr 2002)		**CKW (Frühjahr 2002)[1]**		Differenz
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	
Arbeitspreis	17.5 Rp./kWh	17.5 Rp./kWh	23.5 Rp./kWh	28 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh
Doppeltarif					
Grundpreis pro Monat	Fr. 12.–		Fr. 18.–		Fr. 6.–
Arbeitspreis Niedertarif	9 Rp./kWh	9 Rp./kWh	8.5 Rp./kWh	13.5 Rp./kWh	2 Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	18 Rp./kWh	18 Rp./kWh	24 Rp./kWh	28.5 Rp./kWh	8.25 Rp./kWh
Gewerbe[2] Doppeltarif mit Leistung	grösser 20 kW		10'000 bis 50'000 kWh/Jahr > 50'000 kWh/Jahr angepasste Stromprodukte (Preise)		
Leistungspreis pro kW und Monat	Fr. 5.–		Fr. 8.50	Fr. 10.50	
Arbeitspreis Niedertarif	9 Rp./kWh	9 Rp./kWh	8.5 Rp./kWh	12.5 Rp./kWh	1.5 Rp./kWh
Arbeitspreis Hochtarif	19 Rp./kWh	19 Rp./kWh	20 Rp./kWh	24 Rp./kWh	3 Rp./kWh

[1] CKW: ab dem 1.10.2002 Rabatt von 10 % auf Rechnungsbetrag bei Privatkunden

[2] Die Gewerbetarife sind nur schlecht untereinander vergleichbar, da die Tarifsysteme für Gewerbe- und KMU-Kunden sehr unterschiedlich sind. ewl dürfte im Tarifbereich Gewerbe noch leicht günstiger abschneiden als die CKW.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, ist ein „Stromrappen" von maximal 1 Rappen/kWh für ewl-Kunden durchaus tragbar und bringt keinen Konkurrenznachteil für Stromkundinnen und -kunden in der Stadt Luzern. Das Gewerbe und die Haushaltungen können aber direkt von Aktionen und Massnahmen, die dank dem Energiefonds eine finanzielle Unterstützung erhalten, profitieren (s. Beispiele Basel unter Punkt 4.3)

4 Das spricht für den Stromrappen

4.1 Luzerner und Luzernerinnen sind zu energiepolitischen Taten bereit

Entgegen dem nationalen Ergebnis sagten die Stimmberechtigten der Stadt Luzern an der eidgenössischen Abstimmung vom 24. September 2000 mit 54 % Ja zum Gegenvorschlag zur Solarinitiative (Förderabgabe 0,3 Rp./kWh auf nicht erneuerbaren Energien). Ebenfalls Ja mit 55 % sagten die Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Energielenkungsabgabe (bis zu 2 Rp./kWh auf nicht erneuerbaren Energien). Dies zeigt, dass die Luzernerinnen und

Luzerner energiepolitisch zu Taten bereit sind und sich eine nachhaltige Energienutzung auch etwas kosten lassen wollen.

4.2 Chancen eines erweiterten Energiefonds

Als Mitglied der Klimabündnis-Städte Schweiz und Europas hat sich die Stadt Luzern unter anderem zum Ziel gesetzt, die zur globalen Erwärmung beitragenden Kohlendioxid-Emissionen bis zum Jahr 2010 um 50 % zu reduzieren. Gemäss Werkstattbericht 2001-1 der Dienstabteilung Umweltschutz („Treibhausgas-Emissionsbilanz der Stadt Luzern") sind die Emissions-Hauptverursacher die **Gebäude** (Heizung und Warmwasser) und der **Verkehr**. Sie halten in der Stadt Luzern 93 % an den Treibhausgas-Emissionen. Massnahmen mit dem Schwergewicht auf diesen Quellen sind deshalb für die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen besonders bedeutungsvoll und könnten zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Eine Kohlendioxid-Reduktion in der Höhe des im Rahmen des Klimabündnisses angestrebten Ziels ohne eine verstärkte finanzielle Förderung kann mit der bisherigen Strategie definitiv nicht erreicht werden. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Treibhausgas-Emissionen hängt massgeblich davon ab, wie rasch wärmedämmende Massnahmen an der Gebäudehülle getroffen werden, inwiefern sich die Technologie von Feuerungen und Motorfahrzeugen weiterhin verbessert und ob sich ein höherer Anteil erneuerbarer Energieträger etablieren kann.
Ein besser dotierter Energiefonds mit erweiterten Förderbereichen kann die angestrebte Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in den Schlüsselbereichen Gebäude und Verkehr verstärken.

Das CO_2-Gesetz fordert eine Reduzierung der CO_2-Emissionen um 10 % von 1990 bis 2010. Zentrales Instrument zum Erreichen dieses Ziels sind freiwillige Massnahmen; erst wenn absehbar ist, dass damit das vorgegebene Ziel nicht erreicht werden kann, wird frühestens 2004 eine CO_2-Abgabe eingeführt.
Der energiepolitische Rahmen für die nächsten 10 Jahre wurde vom Bund mit dem Programm EnergieSchweiz gesetzt.
Unternehmen, die von einer allfälligen CO_2-Abgabe befreit werden möchten, können eine Reduktionsverpflichtung mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) eingehen. Diese Unternehmen erhalten Unterstützung aus dem Energiefonds für die erforderlichen Energieeffizienzmassnahmen.

4.3 Erweiterter Energiefonds als städtischer Wettbewerbs- und Wirtschaftsfaktor

Für den Stromrappen sprechen sowohl **ökologische**, als auch **ökonomische** und **gesellschaftliche** Gründe:

- Die Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien reduziert den Ausstoss von Treibhausgasen in der Stadt Luzern.
- Die Energieimporte aus dem Ausland werden verringert, weil weniger Energie benötigt wird und vermehrt einheimische und erneuerbare Energien genutzt werden.
- Die Lenkungsabgabe unterstützt mit anderen energiepolitischen Massnahmen und Instrumenten die Energiepolitik des Kantons und des Bundes (EnergieSchweiz 2001–2010).
- Die verbrauchsabhängige Abgabe bietet einen Anreiz für eine effizientere Nutzung von Strom.
- Durch die Hebelwirkung (Verhältnis der ausgelösten Investitionen zu den eingesetzten Fördermitteln) der Förderbeiträge werden Arbeitsvolumina in der Grössenordnung eines Faktors 10 ausgelöst. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem Förderprogramm des Kantons Basel-Stadt (siehe Beispiele weiter unten) und des Investitionsprogramms des Bundes. Die Förderbeiträge schaffen und erhalten Arbeitsplätze im technischen und handwerklichen Sektor. Das ausgeschüttete Geld fliesst zum Teil in Form von Steuereinnahmen an die Stadt Luzern zurück.
- Von den Fondsmitteln profitieren Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, Haushalte und Fahrzeugbesitzende. Auch das lokale Gewerbe und die lokalen Planer profitieren dank zusätzlichen Investitionen in Anlagen und Gebäude. Dank der gezielten Förderung von zukunftsträchtigen und lokal wichtigen Energiesystemen erlangen sie zudem einen Wissensvorsprung bei der Anwendung neuer Energietechnologien. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Stadt Luzern.
- Die Eigentümer investieren verstärkt in Anlagen bzw. Gebäude in der Stadt Luzern.
- Das Bewusstsein für nachhaltiges Bauen wird verstärkt.

Mit einem kommunalen Förderprogramm kann gezielt auf lokale Eigenheiten eingegangen werden, und es können Schwerpunkte gesetzt werden.

Wie die folgenden Beispiele aus Basel-Stadt zeigen, trägt die Förderung nicht nur zur Senkung des Energieverbrauchs bei, sondern löst zusätzliche Investitionen aus. Im Kanton Basel-Stadt werden die Massnahmen aus einem Strompreiszuschlag von max. 5 % erhoben, den jede Strombezügerin und jeder Strombezüger entrichtet.

Das bessere Flachdach

Begrünte Dächer mit einheimischen Pflanzen wirken als sommerlicher Wärmeschutz und leisten einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt. Ziel war es, eine Dachfläche in der Grösse von vier Fussballfeldern zu sanieren. Begrünt und saniert wurde schliesslich das Doppelte. Die Aktion wurde in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe durchgeführt.

Dauer der Aktion	Juli 1996 bis August 1997
Fördersumme	1 Million Franken
Energieeinsparung	4 Millionen kWh
Ausgelöste Investitionen	14 Millionen Franken

Das bessere Fenster

Fenster sind regelrechte „Energielöcher“: Rund ein Viertel der Heizenergie entweicht durch undichte Fenster. Die Aktion in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe zur Unterstützung von Fenstersanierungen stiess denn auch auf grosse Nachfrage und bereits nach drei Monaten waren die Gelder verteilt.

Dauer der Aktion	Dezember 1997 bis März 1998
Fördersumme	1,5 Millionen Franken
Energieeinsparung	3,5 Millionen kWh pro Jahr
Ausgelöste Investitionen	42 Millionen Franken, davon 21 Millionen allein für Fenster

Die bessere Lüftung

Die Sanierung von Lüftungsanlagen ist die Energiesparmassnahme mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die erreichten Energieeinsparungen der „Lüftungsaktion“ übertrafen die Erwartungen um das Fünffache.

Dauer der Aktion	Oktober 1997 bis Juni 1998
Fördersumme	1 Million Franken
Energieeinsparung	24 Millionen kWh pro Jahr
Ausgelöste Investitionen	8 Millionen Franken

5 Finanzierung

5.1 Unterschiede zwischen Stromrappen-Initiative und bestehendem Energiefonds

Auf den 1. Januar 2001 ist das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern und die zugehörige Verordnung in Kraft gesetzt worden. Der Stadtrat bezeichnete im B+A 21/1999 den „Energiefonds“ als Gegenvorschlag zur Stromrappen-Initiative.

Grundsätzlich verfolgen die Initiative und der bestehende Energiefonds die gleichen Ziele: die Förderung erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung.
Der Verwendungszweck der zur Verfügung stehenden Gelder geht bei der Initiative jedoch weiter als beim bestehenden Energiefonds. In den Erläuterungen zur Initiative wird explizit die finanzielle Unterstützung von energietechnischen Sanierungen stadteigener Liegenschaften und von Investitionen in energieeffiziente und umweltfreundliche Fahrzeuge der öffentlichen Hand erwähnt.

Initiative und Energiefonds unterscheiden sich klar in der Mittelbeschaffung und in der Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

	Energiefonds	Stromrappen-Initiative
Höhe der Mittel	Fr. 500'000.–	zirka Fr. 3'500'000.–[1]
Mittelbeschaffung	Laufende Rechnung	auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom (mind. 1 Rp./kWh) abzüglich Strom aus erneuerbaren Energien (s. Abschnitt 5.2)
[1] Gemäss dem im Jahre 2000 über die Netze der Stadt Luzern vertriebenen Strom		

Die Umsetzung der Stromrappen-Initiative führt dazu, dass jährlich etwa 3,5 Millionen Franken für die Energiepolitik bereitgestellt werden.

5.2 Erhebung des Stromrappens

Die Lenkungsabgabe von 1 Rp./kWh soll gemäss dem Wortlaut der Initiative allen Kunden im Verteilnetz der Stadt Luzern belastet werden. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden. Die Lenkungsabgabe soll von der ewl mit der Stromrechnung erhoben und an den Energiefonds der Stadt Luzern überwiesen werden. In Präzisierung des Initiativtextes schlägt der Stadtrat vor, auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und ewl-eigenen Kleinwasserkraftwerken (bis 1'000 kW) und Photovoltaikanlagen (ewl city top) keinen Stromrappen zu erheben. Damit wird der Bezug von Ökostrom gefördert und ein Anreiz geschaffen, zusätzliche Anlagen für die Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren einheimischen Energien zu realisieren.
Im Gegensatz zur heutigen Lösung, bei der die Finanzierung der Energiepolitik über die Steuern erfolgt, orientiert sich die Initiative an einer verursacherorientierten Lenkungsabgabe.

5.3 Verwaltungskosten

Die Mittel der Lenkungsabgabe können über den bestehenden Energiefonds verwaltet werden. Das Inkasso des „Stromrappens" soll von der ewl übernommen werden. Diese Dienstleistung müsste wie andere Dienstleistungen durch die Stadt der ewl abgegolten werden. Aus dem Zinsertrag des Energiefonds werden der Verwaltungsaufwand des Energiefonds und die Dienstleistung ewl (Inkasso) finanziert.

5.4 Entlastung der Stadtkasse

Die heutige jährliche Einlage aus der Stadtkasse in den Energiefonds von Fr. 500'000.– wird mit der Einführung des „Stromrappens" obsolet. Durch den Stromrappen erhöht sich aber die

Stromrechnung für stadteigene Liegenschaften um maximal Fr. 120'000.– pro Jahr, solange keine kompensatorischen Massnahmen (Energieeffizienz) ergriffen werden. Somit resultiert eine Entlastung der Stadtkasse von mindestens Fr. 380'000.– pro Jahr.

6 Erläuterungen zur Anpassung des Reglements über den Energiefonds der Stadt Luzern

Aufgrund der Initiative und der anzupassenden Finanzierung wird das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 angepasst.

zu Art. 1 Zweck

Aufgrund der Erläuterungen zur Initiative wird der Zweck des Energiefonds-Reglements auf die energieeffiziente Bauweise bei Sanierungen und Neubauten erweitert. Förderungen gelten sowohl für stadteigene Liegenschaften als auch für private Bauten.
Die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten und Mobilitätsformen wird zusätzlich auch auf die öffentliche Hand ausgedehnt.
Zudem wird die Förderungswürdigkeit von Machbarkeitsstudien und Energiekonzepten sowie die Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept der Stadt Luzern, dem Richtplan Energie der Stadt Luzern und dem Massnahmenkatalog Energiestadt in diesen Artikel aufgenommen.
Auch zeitlich befristete Aktionen in den Bereichen rationelle und umweltschonende Energieanwendung, erneuerbare Energien, Mobilität und Energiestadt sollen aus dem Energiefonds finanziert werden können.
Zusätzlich wird die Unterstützung von CO_2-Reduktionsmassnahmen durch Betriebe oder Firmengruppen in der Stadt Luzern, welche mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) im Rahmen des CO_2-Gesetzes eine Zielvereinbarung und Reduktionsverpflichtung eingehen, explizit erwähnt.
Ausserdem soll die dezentrale Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien aus neuen Anlagen durch die Attraktivierung der Rückspeisungstarife gefördert werden.

zu Art. 2 Finanzierung

Da neu die Finanzierung des Energiefonds durch eine zweckgebundene Lenkungsabgabe auf dem über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Strom erfolgt, wird in Art. 2 die Höhe der Abgabe auf 1,0 Rp./kWh festgelegt. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden.
Die Höhe des Fonds wird nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf 10 Millionen Franken limitiert.
Auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und ewl-eigenen Kleinwasserkraftwerken (bis 1'000 kW) und Photovoltaikanlagen (ewl city top) wird der Stromrappen nicht erhoben. Damit wird der Bezug von Ökostrom gefördert und ein Anreiz

geschaffen, neue Anlagen für die Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien zu realisieren.
Die Verwaltungskosten des Energiefonds und das Inkasso werden über die Zinserträge des Energiefonds finanziert.

zu Art. 3 Rechnungsführung
Hier wird eine neue Ziffer eingeführt. Für die Vorbereitung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt und für die Öffentlichkeitsarbeit soll der oder dem Energiebeauftragten jährlich ein fester Betrag aus dem Energiefonds zur Verfügung stehen. Die Höhe des Betrags wird durch den Stadtrat geregelt.

zu Art. 7 Beitragsempfängerinnen und -empfänger
Beiträge aus dem Energiefonds sollen auch natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften erhalten, die Vorhaben aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt planen, projektieren und umsetzen oder zeitlich befristete Aktionen in einem der im Zweckartikel aufgeführten Bereiche durchführen.

zu Art. 9 Allgemein
Abs. 3 wird geändert. Es hat sich gezeigt, dass die bestehende Formulierung in der Praxis schwierig zu handhaben ist. In den meisten Förderprogrammen des Bundes und der Kantone werden Beiträge aufgrund der Investitionskosten geleistet. Neu soll die Beitragshöhe deshalb auf einen bestimmten Prozentsatz der Investitionskosten festgelegt werden. Dieser Prozentsatz und der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt und soll von den Förderbereichen und Fördergegenständen sowie der Förderstrategie abhängig gemacht werden. Der Stadtrat legt den Prozentsatz und den maximalen Beitrag fest. Neu sollen die Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie, dem Massnahmenkatalog Energiestadt sowie befristete Aktionen vollständig über den Energiefonds finanziert werden können.

zu Art. 12 Fondsverwaltung
Als Anreiz für neue, innovative, energetisch zukunftsgerichtete Bauten und Anlagen kann die Fondsverwaltung einen Innovationspreis ausschreiben und vergeben. Dabei darf pro Kalenderjahr der Betrag von Fr. 50'000.– nicht überschritten werden.

zu Art. 14 Entscheid
Abs. 3 wird aufgehoben. Neu soll die Fondsverwaltung auch über Beiträge an Vorhaben des Klimaschutzes abschliessend entscheiden können. Damit entfällt ein zusätzlicher Koordinationsaufwand zwischen Fondsverwaltung und Stadtrat.

7 Fazit

Wird dem Begehren der Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ nachgekommen, ermöglicht dies eine breit gefächerte, nachhaltige und innovative Energiezukunft. Es ist zu erwarten, dass vermehrt in Anlagen bzw. Gebäude in der Stadt Luzern investiert wird. Die Förderung fortschrittlicher Energietechnologien macht die Stadt zu einem attraktiven Standort. Der effiziente Umgang mit Energie und der Einsatz von erneuerbaren, einheimischen Energien bilden die Grundlage für das Erreichen der klimapolitischen Ziele. Es profitieren vorwiegend das lokale Gewerbe und die lokalen Planer. Sie erlangen einen Erfahrungsvorsprung bei der Anwendung neuer Energietechnologien.

Durch die Hebelwirkung (Verhältnis der ausgelösten Investitionen zu den eingesetzten Fördermitteln) der Förderbeiträge werden gemäss den Erfahrungen der Städte Basel, Zug und des Investitionsprogramms des Bundes Arbeitsvolumina in der Grössenordnung von Faktor 10 ausgelöst.

Dem Stadtrat ist bewusst, dass der vorliegende Bericht und Antrag auch Aspekte beinhaltet, die eine kritische Würdigung verdienen. Der Stromrappen bedeutet eine neue, zusätzliche Gebühr im Sinne einer Lenkungsabgabe. In Kauf zu nehmen ist dabei heute, dass lediglich die in der Stadt domizilierten Strombezüger/innen betroffen sind und diese energiepolitische Stossrichtung nicht regional oder gesamtschweizerisch getragen wird. Trotz diesen Einwänden ist der Stadtrat der Auffassung, dass im Lichte aller Erkenntnisse die Anliegen der Initiative Zustimmung verdienen.

8 Behandlung der Initiative

Die Initiative ist in der Form der Anregung formuliert (Stromrappen in der Grösse von mindestens 1 Rappen). Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat die Annahme der Anregung und unterbreitet ihm mit der vorgeschlagenen Änderung des Reglements über den Energiefonds einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinne des Initiativbegehrens (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern). Die Reglementsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Durch diesen Beschluss des Grossen Stadtrates wird die Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ ersetzt durch die dem fakultativen Referendum unterstehende Änderung des Energiefonds-Reglements. Die Initiative ist damit erledigt.

Lehnt der Grosse Stadtrat den vorliegenden Bericht und Antrag ab, bleibt die Initiative bestehen. Sie ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. In diesem Fall könnte der

Grosse Stadtrat gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur wahlweisen Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält (Art. 11 Abs. 1 GO).

9 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, den vorgeschlagenen Änderungen im Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 26. März 2003

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt
Luzern
Stadtrat

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 7/2003 vom 26. März 2003 betreffend

Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch

- **Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“**
- **Reglement über den Energiefonds. Teilrevision,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1. Das Reglement über den Energiefonds der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Zweck*

[1] (bleibt unverändert)

[2] Als förderungswürdig im Sinne des Reglements gelten Vorhaben der öffentlichen Hand und Privater mit folgenden Zielsetzungen:

a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;
b. energieeffiziente Bauweise bei Sanierungen und Neubauten; (neu)
c. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;
d. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologie zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;
e. dezentrale Elektrizitätserzeugung und Attraktivierung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien aus neuen Anlagen auf Stadtgebiet (neu)
f. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten und Mobilitätsformen;
g. energiebezogene Beratung, Ausbildung und Informationen;
h. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes (lokal, global);
i. Machbarkeitsstudien und Energiekonzepte; (neu)
j. Unterstützung von CO_2-Reduktionsmassnahmen durch Betriebe im Rahmen verbindlicher CO_2-Reduktionsverpflichtungen mit der EnAW (CO_2-Gesetz) (neu)
k. Umsetzung von Massnahmen aus dem Energiekonzept der Stadt Luzern; (neu)
l. Umsetzung von Massnahmen aus dem Richtplan Energie der Stadt Luzern; (neu)
m. Umsetzung von Massnahmen aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt; (neu)
n. zeitlich befristete Aktionen gemäss lit. a–m. (neu)

Art. 2 *Finanzierung*

[1] Die jährliche Einlage in den Fonds erfolgt über eine Lenkungsabgabe auf dem über Netze auf dem Stadtgebiet vertriebenen Strom. Die Abgabe wird als Zuschlag auf den Stromtarifen (Stromrechnung) erhoben. Bei einer allfälligen Einführung eines Elektrizitätsmarktgesetzes (Aufteilung Netz und Stromlieferant) wird der Zuschlag auf den Durchleitungsgebühren (Netz) erhoben.

[2] Die Höhe der Lenkungsabgabe beträgt 1 Rp./kWh. Energieabgaben im Elektrizitätsbereich auf Kantons- und Bundesebene können angerechnet werden.

[3] Auf dem Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus privaten und aus Produktionsanlagen der ewl (Kleinwasserkraftwerke bis 1'000 kW und Photovoltaikanlagen) wird der Stromrappen nicht erhoben.

[4] Die Höhe des Fonds wird nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf 10 Millionen Franken limitiert.

Art. 3 *Rechnungsführung*

[1–3] (bleiben unverändert)

[4] Für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Reglements, für die Vorbereitung von Aktionen und die Bekanntmachung von Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie sowie dem Massnahmenkatalog Energiestadt und für die Administration steht dem oder der städtischen Energiebeauftragten jährlich ein fester Betrag aus dem Energiefonds zur Verfügung. Die Höhe des Betrags wird durch den Stadtrat geregelt.

[5] Die Verwaltungskosten des Energiefonds und das Inkasso des Stromrappens werden über die Zinserträge aus dem Energiefonds finanziert.

Art. 7 *Beitragsempfängerinnen und -empfänger*

Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften ausgerichtet,

a.–c. (bleiben unverändert)

d. die Vorhaben aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie und dem Massnahmenkatalog Energiestadt planen, projektieren und umsetzen; (neu)

e. die zeitlich befristeten Aktionen gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a–m durchführen. (neu)

Art. 9 *Allgemein*

[1–2] (bleiben unverändert)

[3] Die Beitragshöhe beträgt einen maximalen Prozentsatz der Investitionskosten. Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Stadtrat legt den maximalen Beitrag fest. Dabei werden die Förderbereiche und Fördergegenstände sowie die Förderstrategie berücksichtigt.

Massnahmen aus dem Energiekonzept, dem Richtplan Energie, dem Massnahmenkatalog Energiestadt und befristete Aktionen können vollständig aus dem Energiefonds finanziert werden.

[4–5] (bleiben unverändert)

Art. 12 *Fondsverwaltung*

1–3 (bleiben unverändert)

4 Die Fondsverwaltung kann einen Innovationspreis ausschreiben und vergeben, wobei pro Kalenderjahr der Betrag von Fr. 50'000.– nicht überschritten werden darf.

Art. 14 *Entscheid*

1–2 (bleiben unverändert)

3 Wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I. unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.